

# VORLAGE

Gremium	Sitzung Nr.	Datum	TOP	SIVO-Nr.
Magistrat <i>Mulaußbeschluss</i>		<i>30.10.2023</i>		M- <i>187/2023</i>
Stadtverordnetenversammlung	<i>21</i>	<i>09.11.2023</i>	<i>9</i>	S- <i>126/23</i>
<b>Ausschuss:</b>				
Haupt-, Finanz- u. Wirtschaft				
Infrastruktur-, Stadtentwicklung-, Landwirtschaft und Umwelt				
Sozial-, Kultur- und Sport				

**Betreff:**                    **Wärmeplanung**

## **Sachverhalt:**

In Hessen besteht nach dem Hessischen Energiegesetz (HEG) für Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohner die Pflicht ab dem 29.11.2023 eine Wärmeplanung zu erstellen.

Für die Stadt Reichelsheim besteht nach dem HEG keine Pflicht zur Erstellung einer Wärmeplanung. Über das Förderprogramm „Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative“ können Kommunen, für die keine Pflicht besteht eine Wärmeplanung zu erstellen, bei Antragsstellung in 2023 eine Förderung von 90 % erhalten.

Gefördert wird die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch fachkundige externe Dienstleister. Die Wärmeplanung soll eine abgestimmte Grundlage für eine treibhausgasneutrale kommunale Wärmeversorgung schaffen.

Wärmepläne bestehen in der Regel aus einer Bestandsanalyse, die Gebäudewärmebedarfe und die Wärmerversorgungsinfrastruktur berücksichtigt und eine Energie- und THG-Bilanz des Ist-Zustands beinhaltet, und einer Potenzialanalyse zu Energieeinsparpotenzialen bei Wärmesenken sowie zu Nutzungs- und Ausbaupotenzialen für Abwärme und erneuerbare Wärmequellen. Anhand der Analysen werden Szenarien entwickelt, wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung, unter Betrachtung der Versorgungskosten, aussehen soll. Auf Basis dieser Szenarien wird eine Strategie mit Maßnahmenkatalog, Prioritäten und einem Zeitplan erstellt.

Mithilfe des kommunalen Wärmeplans wird der langfristig zu erwartende Wärmebedarf einer Kommune mit einer auf erneuerbaren Quellen beruhenden Wärmeversorgungsinfrastruktur abgestimmt und damit Planungs- und Investitionssicherheit für alle Akteure geschaffen. Die kommunale Bauleitplanung erhält wichtige Erkenntnisse über zu sichernde Flächenbedarfe für die künftige Wärmeversorgung.

Die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung soll Pflicht für alle Kommunen werden. Am 16.08.2023 hat das Bundeskabinett den "Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze" beschlossen und der Bundesrat hat am 29.09.23 die Zustimmung erteilt. Das Gesetz soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Nach dem Gesetzesentwurf sind alle Kommunen verpflichtet eine Wärmeplanung zu erstellen. Unklar ist, ob das Land Hessen für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohner ein vereinfachtes Verfahren vorsieht und welche Anforderungen an die Erstellung einer vereinfachten Wärmeplanung bestehen. Die Wärmepläne für Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohner sind bis spätestens **30.06.2028** zu erstellen.

Sobald die Erstellung der Wärmeplanung eine Kommunale Pflichtaufgabe ist, können keine Fördermittel mehr beantragt werden. Zur Finanzierung erhält die Stadt dann Konnexitätszahlungen, die nach den bisher im Raum stehenden Ansätzen nicht kostendeckend sind.

Für die Stellung eines Förderantrages bis Ende des Jahres ist ein politischer Beschluss für die Erstellung einer Wärmeplanung durch die Stadtverordnetenversammlung zu fassen. Ebenso ist es erforderlich, dass die Finanzierung gesichert ist.

Im Haushalt 2024 sind Mittel für die Erstellung der Wärmeplanung im Produkt 147801 Umweltschutz (Eigenmittel in Höhe von 8.000 €) enthalten.

### **Beschlussvorschlag:**

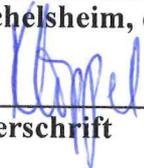
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Der Magistrat wird beauftragt Fördermittel für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung zu beantragen.

Die für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt 2024 bereit gestellt.

### **Für die Richtigkeit:**

**Reichelsheim, den 27.10.2023**

**Name/Abteilung: Klöppel / Bauverwaltung**

  
\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**